

99090007006000, 99090007006000

# Zoo-Genehmigung beantragen

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/109316131/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99090007006000, 99090007006000
Leistungsbezeichnung I	Zoo-Genehmigung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Zoo-Genehmigung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Tierzucht, Naturschutzgesetz, Wildpark, Bundesnaturschutzgesetz, Artenschutz, Naturschutz, Tierschutz, Wildtierhaltung, Tiergarten, BNatSchG, zoologischer Garten, Tierpark, tierschutzrechtliche Genehmigung, Zoo, Tierzüchtung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Naturschutz (090)
Verrichtungskennung	Genehmigung (006)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.10.2020
Fachlich freigegeben durch	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Handlungsgrundlage	§ 42 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) [DE] [ <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_42.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_42.html</a> ] <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_42.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_42.html</a>
Teaser	Wenn Sie einen Zoo betreiben möchten, benötigen Sie die Genehmigung der Naturschutzbehörde. Neben der Errichtung und dem Betrieb eines Zoos sind auch die Erweiterung und wesentliche Änderungen genehmigungspflichtig.
Volltext	<p>Wenn Sie einen Zoo betreiben möchten, benötigen Sie die Genehmigung der Naturschutzbehörde. Neben der Errichtung und dem Betrieb eines Zoos sind auch die Erweiterung und wesentliche Änderungen genehmigungspflichtig. Die Naturschutzbehörde erteilt die Genehmigung auf Antrag für bestimmte Anlagen und bestimmte Betreiber und legt für den Tierbestand jeder einzelnen Art eine Höchstzahl fest.</p> <p>Zoos sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Einrichtungen, in denen Tiere wildlebender Arten mindestens sieben Tage im Jahr gehalten werden, um diese zur Schau zu stellen.</p>
Erforderliche Unterlagen	Je nach Art des Zoos werden unterschiedliche Unterlagen benötigt. Auskunft hierzu erteilt die zuständige Stelle.
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Errichtung, Erweiterung, Betrieb oder wesentliche Änderung einer Einrichtung zur Tierhaltung wildlebender Arten zwecks Zurschaustellung</li> <li>• dauerhafte Einrichtung für mindestens 7 Tage</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<p>Nicht als Zoo gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zirkusse</li> <li>• Tierhandlungen</li> <li>• Gehege zur Haltung von nicht mehr als fünf heimischen Arten von Schalenwild</li> <li>• Einrichtungen, in denen nicht mehr als 20 Tiere anderer wild lebender Arten gehalten werden</li> </ul>
Kosten	Verfahrensgebühr (aufwandsabhängig)
Verfahrensablauf	Beantragen Sie die Zoo-Genehmigung schriftlich formlos bei der zuständigen Stelle. Die zuständige Stelle informiert Sie über die weiteren Verfahrensschritte.
Bearbeitungsdauer	abhängig von Größe und Ausstattung der zu genehmigenden Einrichtung
Frist	Beantragung/Genehmigung: vor Aufnahme der beschriebenen Tätigkeiten
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Genehmigung zu Errichtung, Erweiterung, Betrieb und wesentlichen Änderungen eines Zoos
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Untere Naturschutzbehörde
Formulare	formloses Antragsschreiben möglich: ja
Ursprungsportal	Apply for a zoo permit, Zoo-Genehmigung beantragen